

HUNDESTEUERSATZUNG

der STADT ELSTERWERDA



Die Stadt Elsterwerda erlässt aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO), vom 10.10.2001 (Neufassung, GVBl. I Nr. 14 S. 154 vom 02.11.2001) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m.

- den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (Neufassung, GVBl. I S. 231), in der jeweils gültigen Fassung gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom **26.05.2003** folgende Satzung:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Elsterwerda erhebt eine Hundesteuer.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen Hund in ihrem Haushalt aufgenommen haben (Hundehalter). Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Elsterwerda gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Aus nachweislich gewerblichen Gründen gehaltene Hunde unterliegen nicht der Hundesteuer.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rasse- bzw. gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten, von einer das übliche Maß hinausgehenden

Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist;

- b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben;
- c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen; oder
- d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährden oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):

- a) American Pitbull Terrier,
- b) American Staffordshire Terrier,
- c) Bullterrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa Inu,
- f) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,
- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Filo Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanol,
- o) Mastino Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler.

(3) Für die Hunde des Abs. 2 von Buchstabe f bis r gilt der Steuersatz für gefährliche Hunde nur dann, wenn der Hundehalter kein gültiges Negativzeugnis der örtlichen Ordnungsbehörde nach § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung der Stadt Elsterwerda Abt. für Finanzen, Liegenschaften und Steuern unaufgefordert vorlegt.

Der Nachweis ist mindestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Bei Ablauf des Negativzeugnisses ist ein neues Negativzeugnis 1 Woche vor Ende des Kalendermonates vorzulegen, in dem das alte Negativzeugnis seine Gültigkeit verliert. Erfolgt dies nicht, gilt ab den darauf folgenden Monat der jeweilige Steuersatz nach § 4 Abs. 3.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund **26,00 EURO**
 - b) für den zweiten Hund **36,00 EURO**
 - c) für jeden weiteren Hund **49,00 EURO**
- (2) Hunde, die gemäß § 5 steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer gemäß § 6 ermäßigt wurde, gelten als erste Hunde.
- (3) Die Steuer beträgt für die in § 3 genannten Hunde (gefährliche Hunde)
- a) für den ersten Hund **78,00 EURO**
 - b) für den zweiten Hund **108,00 EURO**
 - c) für jeden weiteren Hund **147,00 EURO.**
- (4) Grundsätzlich werden Hunde, die nach Absatz 1 besteuert werden und Hunde, die nach Absatz 3 besteuert werden, getrennt gezählt.

§ 5

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Elsterwerda aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder nachweisen, dass sie von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
- a) Hunden, die ausschließlich dem Schutze und der Hilfe blinder oder tauber Personen dienen und für diese unentbehrlich sind;
 - b) Hunden, die von sonstigen hilflosen Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen, gehalten werden;
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
- a) an Bord von ins Schifffahrtregister eingetragenen *Binnenschiffen* gehalten werden, oder
 - b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer gemäß § 4 dieser Satzung ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der geschlossenen Ortslage benötigt wird, wenn die Gebäude von dem nächsten innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;

b) Jagdgebrauchshunden, die nicht aus beruflichen Gründen gehalten werden und eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und von einem Revierinhaber jagdlich geführt werden;

c) Hunden, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen erforderlich sind, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen.

(2) Für Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichgestellten Personen wird die Steuer auf Antrag um 25 v. H. ermäßigt.

(3) Die Ermäßigung nach den Buchstaben a) oder c) wird nur für einen Hund des zu bewachenden Grundstückes gewährt.
Im Übrigen werden die Ermäßigungen nach den Buchstaben a) bis c) für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander bewilligt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung nach § 6 dieser Satzung oder Steuerbefreiung nach § 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

(2) Steuerbefreiungen nach § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung sowie Steuerermäßigungen nach § 6 dieser Satzung werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

(3) Der Antrag auf Steuerermäßigung oder Befreiung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll schriftlich bei der Stadt Elsterwerda, Abteilung für Finanzen, Liegenschaften und Steuern einzureichen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung sowie in den Fällen des § 6 Absatz 2 dieser Satzung nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.

(5) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist vor Beginn jedes neuen Kalenderjahres zu wiederholen. Die unter § 5 Abs. 2 Nr. a) fallenden Personen werden von der Verpflichtung zur jährlichen Erneuerung des Antrages befreit.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben. Sie wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Vierteljahres, in dem er drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 3 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Vierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Kommune entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Vierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Vierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. jeden Jahres fällig.
- (2) Entsteht die Steuer erst während des Kalenderjahres oder hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Elsterwerda, Abteilung für Finanzen, Liegenschaften und Steuern, schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Elsterwerda schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Elsterwerda als Verwaltungsbehörde übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine

Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.

- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Elsterwerda die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzulegen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Hundehalter verpflichtet, eine neue Steuermarke zu beantragen. Zusätzlich zur Steuermarke dürfen Impfmarken und Namensschilder mit der Adresse des Hundehaltes getragen werden. Die Steuermarke ist mit der Abmeldung des Hundes bei der Stadt Elsterwerda abzugeben.
- (6) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und andere Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Elsterwerda auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer und Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Elsterwerda übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (8) Fallen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Elsterwerda schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Beitreibung

Steuern, die innerhalb einer Frist von einer Woche nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe B) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

c) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen dem Beauftragten der Stadt Elsterwerda nicht vorzeigt oder dem Hund entgegen § 10 Absatz 4 dieser Satzung andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

d) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 6 nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft erteilt,

e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 7 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen oder nicht fristgemäß ausfüllt,

f) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 8 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummer a), c), f) können mit einer Geldbuße gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.

(3) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nummer b), d), e) können mit einem Bußgeld gemäß § 5 Absatz 2 GO i.V.m. § 36 Absatz 1 Nr. 1 und § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) geahndet werden.

§ 13 Inkraftreten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Vorbehaltlich der Erfüllung des Absatzes (1) tritt die Satzung am 01.01.2003 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Elsterwerda vom 29.11.2001 außer Kraft.

Satzung ausgefertigt am:

Elsterwerda, 18.06.2003

gez. Dieter Herrchen
Bürgermeister

gez. Ilse Rosche
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung